



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BBAUG. VOM 19.10.1981 BIS 20.11.1981 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 7.10.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 7.10.1981 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 17.12.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 9.3.1982 NR. 420-5214/2-1/82 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

REGIERUNG V. OBERFRANKEN

(SIEGEL)

BAYREUTH, DEN

9.3.1982

I.A.



(SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 31.3.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 31.3.1982 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 13. APR. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR.6/2-11 (ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM - SÜD, ZWISCHEN DER FRIEDRICH-LUDWIG-JAHN-STRASSE, DER BEBAUUNG AN DER ÄUSSEREN NÜRNBERGER-STRASSE, DER KÄSRÖTHE UND DEM SPORTGEBIET

	DATUM	N A M E	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	FEBR. 1981	WALZ	
GEZEICHNET	6. 2. 1981	RUDRICH	
GEÄNDERT	12. 1. 1982	WALZ	17. 12. 1981

Äußere Nürnberger Straße



DER STADTRAT HAT AM 31.7.1980 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature



DIE STADT HAT AM 18.2/20.2.1981 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 6.2.1981 AUFGESTELLT

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

BAUDIREKTOR

Handwritten signature



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 26.3.1981 VOM STADT-RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature



DIE STADT HAT AM 8.4/10.4.1981 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 13.4.1981 BIS 18.5.1981 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature



DER STADTRAT HAT AM 1.10.1981 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 7.9.1981 AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 26.3.1981 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

BAUDIREKTOR

Handwritten signature



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 1.10.1981 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

18. JAN. 1982

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

GE

Stadt
2636/20

Friedrich L. 3.25
275
ohr Straße

2655 Wild
WA, o

Heilm. +
Littm.
2654
MI, g

Heilm. +
Littm.
2652/1
SO, g
Bayer (Rotes Kreuz)
GRZ = 0,4
GFZ = 0,8
Gesch. max. II + D

2656
Stadt

2657/1

WA, g

WA, o

2656/1

WA, o

St. Jos. Stift.
Stadt Fo.

2658
Heilm. +
Littm.
WA, g

WA, o

Heilm. +
Littm.

Stadt
2656/2

2659/3
Kengelbach
2659

Gem. Wohn. Bau. Gen. Fo.
2664

WA, o

ä s r

öffentl. Grünfläche (Sportanlagen)

ÖFFENTL. KINDER
SPIELPLATZ

2665 2666

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

●  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  REINE WOHNGEBIETE
-  ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
-  MISCHGEBIETE
-  KERNGEBIETE
-  GEWERBEGBIETE
-  INDUSTRIEGEBIETE
-  SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG (ROTES KREUZ)
-  WOCHENENDHAUSGEBIETE

●  BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG (ROTES KREUZ)

○  VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I, II, III ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE - HOCHSTGRENZE
- U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG.
- +D DACHGESCHOSSAUSBAU, BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER) KNIEST. MAX. 50 CM, DACHN. 43° - 48°
-  SATTELDACH - HAUPTFIRSTRICHTUNG
-  PLANUNGSRICHTPEGEL
60 dB A AM TAG
45 dB A IN DER NACHT

SONSTIGES

-  St STELLPLÄTZE
-  GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (lt. SATZUNG)
-  Ga GARAGEN
-  GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
-  TGa TIEFGARAGEN
-  P PARKHAUS
-  DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFUHRUNG, ARKADE
-  TS TRAFOSTATION
-  T TANKSTELLE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG; KANN AUCH DURCH STRASSEN U WEGE ERFOLGEN
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
-  20 MASSZAHL (METER)
-  GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
-  PW PRIVATWEG
-  ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
-  GEH- FAHR- LEITUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
-  xx HOCHSPANNUNGSLEITUNG
-  PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
-  FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK. STRASSE
-  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
-  ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
-  STÜTZMAUER

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | | | | |
|--|---|--|--|
| ○  BESTEHENBLEIBENDE | ○  AUFZUEHEBENDE | ○  FESTZUSETZENDE | |
| ○  0 | ○  g | | BAULINIE
BAUGRENZE
SEITL. U. RÜCKWERT. BAUGRENZE |
| ○ SD SATTELDACH | ○ WD WALMDACH | | |
| ○ FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU | ○ MD MANSARDDACH | | |
| ○ D <° | DACHNEIGUNG FLACHER ALS | | |
| ○ D >° | DACHNEIGUNG STEILER ALS | | |
| ○ D =° | DACHNEIGUNG ZWINGEND | | |
| ●  | FIRSTRICHTUNG | | |

VERKEHRSLÄCHEN

- | | | | |
|--|---|--|-------------------------------|
| ○  BESTEHENBLEIBENDE | ○  AUFZUEHEBENDE | ○  FESTZUSETZENDE | STRASSENBE-
GRENZUNGSLINIE |
| ●  | OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN | | |
| ●  | OFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN ZU ERWERBEN | | |

GRÜNFLÄCHEN

-  ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
-  GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
-  BAUME ZU ERHALTEN
-  BAUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

-  KANAL VORHANDEN
-  KANAL GEPLANT
-  BESTEHENDE GEBÄUDE
-  VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
-  34.6m HOHENSCHICHTLINIE Ü. N.N

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

E. SCHALLSCHUTZ

LÄRMIMMISSIONEN AUS UMLIEGENDEN GEBIETEN (VOR ALLEM DER FA. 4P FOLIE FORCHHEIM, DEN VEREINIGTEN PAPIERWERKEN, DEM SPORTGEBIET UND DEN VERKEHRSFLÄCHEN), DIE DEN RICHTSCHALLPEGEL (GEMÄSS DIN 18005) DES PLANGEBIETES NR. 6/2-1.1 ÜBERSCHREITEN, SIND DURCH ENTSPRECHENDE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN DEN BAUOBJEKTEN (LÄRMSCHUTZFENSTER, DÄMMUNG DER WANDBAUTEILE ETC.) AUF DAS GESETZLICH ZULÄSSIGE MASS ABZUDÄMMEN.